

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 71 (1976)
Heft: 4-de

Artikel: Der Schutz von Bäumen
Autor: Zürcher, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-174585>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schutz von Bäumen

Einen besonders charakteristischen Bestandteil unserer Landschaften und ihres Wirkungsgefüges stellen die Bäume dar, vom Einzelbaum über Baumgruppen, Haine bis zum Wald. Der Baum hat in der Geschichte der Menschheit stets eine besondere Bedeutung gehabt. Ehrwürdige Baumgestalten wurden bei vielen Völkern als Gottheit verehrt, unter Bäumen wurden Recht gesprochen, Feste gefeiert, und noch lange nach dem Einzug des Christentums in unsere Lande dienten vielerorts vorzugsweise Bäume als Ort kultischer Handlungen.

In neuer Zeit rückt die Wohlfahrtswirkung der Bäume im Siedlungsraum immer mehr in den Vordergrund.

Bäume erfüllen

- biologisch-hygienische Funktionen (Klimabeinflussung, Sauerstoffproduktion, Standort von Kleintieren),
- psycho-hygienische Funktionen,
- Schutzfunktionen (Schutz vor klimatischen Einflüssen, Immissionen, Staub, Russ usw.),
- gestaltende Funktionen,
- technische Funktionen.

«Dennoch leben wir in einer dem Baum abholden Zeit.

Das hat seinen Grund: Die Wälder schwinden, die alten Stämme fallen, das erklärt sich nicht durch die Ökonomie allein. Die Ökonomie ist hier nur



Der Lehnplatz in Altdorf mit der widerrechtlich gefällten Wellingtoniengruppe im Hintergrund.

mitwirkend, ist vollziehend, denn zugleich leben wir in einer Zeit, in der auf unerhörte Weise verschwendet wird. Das entspricht ihren beiden Tendenzen: der Nivellierung und der Beschleunigung. Das Hohe muss fallen, und das Alter verliert seine

Bäume beherrschen das Bild der Industriestadt Winterthur.





Macht. Der Baum in seiner Höhe gehört zum Vater, und mit ihm fällt vieles, was dem Vater wert war: die Krone, das Kriegs- und Richtschwert, die heilige Grenze und das Pferd.» (Ernst Jünger, *Grenzgänge – Essays, Reden, Träume*; Ernst Klett Verlag, Stuttgart 1966.)

Die letzten 100 Jahre haben die Anschauung des Menschen über die Bedeutung des Baumes erheblich verändert. Zum ersten Male werden Forderungen laut, alte, ehrwürdige und schöne Bäume zu schützen. Die Pioniere des Baumschutzes hatten indes zunächst mehr ästhetische Beweggründe, für die Erhaltung solcher Bäume einzutreten. Ein be-

redtes Beispiel für dieses Denken gibt uns beispielsweise die letzte Strophe des Gedichtes von August Heinrich Hoffmann von Fallersleben über die Verkoppelung, wo es heisst:

Der Vorteil kennt keine Poesie,
Nimmt keine Rücksicht,
Alles ist ihm feil,
Ja, auch des Kirchhofs alte Linden
sind vor ihm nicht sicher,
Denn was sollen sie, so sagt er,
doch den Toten in der Gruft?
Die brauchen nichts,
Wir aber Holz.



Der nun ausbrechenden Industrialisierung mit ihren Schatten folgte auf dem Fuss eine Bewegung, die mehr und mehr den nun weit um sich greifenden Veränderungen in der Landschaft entgegengesetzt. In diese Zeit fallen auch die ersten Bemühungen, der Entwicklung durch gesetzgeberische Massnahmen entgegenzuwirken.

Artikel 235

1. Es darf kein Baum folgender Arten gefällt oder ausgeschnitten werden ohne vorherige Genehmigung des Departements des Innern und der Landwirtschaft:

Götterbaum (Ailanthus), Erle, Birke, Katalpa, Hainbuche, Kastanie, Eiche, Ahorn, Gleditschle, Esche, Buche, Marone, Zürigelbaum, Nussbaum, Ulme, Pappel, Platane, Pterokarya, Robinie, Weide, Sophore, Linde, Tulpenbaum, Zeder, Weisstanne, Ginkgo, Eibe, Lärche, Fichte, Douglasie, Tanne, Mammutbaum, Lebensbaum.

2. Das Absägen oder Ausroden von Hecken, die aus Sträuchern bestehen, die nicht den unter 1. genannten Arten angehören und die in der 5. Landwirtschaftszone liegen, bedarf ebenfalls einer vorherigen Genehmigung des Departements des Innern und der Landwirtschaft.

Artikel 236

1. Die Genehmigung unterliegt folgenden Bedingungen:

a) Verpflichtung, Ersatzbäume zu pflanzen und, falls das nicht möglich ist, Zahlung einer Abgabe, die zur Finanzierung anderer Pflanzungen bestimmt ist. Wenn jedoch das Fällen eines Baumes aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, kann diese Abgabe nicht verlangt werden.*

b) Befolgung der technischen Grundsätze, die zum Schutz benachbarter Bäume und für die Durchführung neuer Pflanzungen notwendig sind.

c) Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 5 bis 100 Franken.

2. Die Erteilung einer Bau- oder Abreissgenehmigung befreit den Antragsteller oder seinen Beauftragten nicht davon, die unter Artikel 235 vorgesehene Genehmigung zu beantragen.

In seinen Zielvorstellungen für die wohnliche Stadt bekennt sich der Regierungsrat von Baselstadt für einen Baumschutz mit der Begründung: «Den Grünflächen und insbesondere den Bäumen kommt für den Wohnwert der Stadt eine Bedeutung zu, die gar nicht überschätzt werden kann. Hierüber sind sich die Behörden weitgehend einig. Mit Recht denkt man dabei in erster Linie an das körperliche und vor allem auch an das seelische Wohlbefinden der Einwohner. Neueste Untersuchungen der Verwaltung zeigen aber überdies, dass das Vorhandensein von Grünanlagen sich in der Regel sogar messbar günstig im Steuerertrag eines bestimmten Wohngebietes niederschlägt. Auch aus finanziellen Erwägungen heraus hat daher der Staat allen Grund, seine Bemühungen um

Als Beispiel des Baumschutzes in der schweizerischen Gesetzgebung sei der Kanton Genf erwähnt, der im Jahre 1970 die Ausdehnung der Baumschutzbestimmungen auf nahezu alle Baumarten ausdehnte. Die betreffende Verfügung hat folgenden Wortlaut:

Artikel 237

1. Das Departement des Innern und der Landwirtschaft ernennt eine Baum-Kommission, die sich aus drei Experten zusammensetzt.

2. Diese Kommission erteilt alle notwendigen Ratschläge in bezug auf die Erhaltung gefährdeter Bäume und geplante Neupflanzungen. Sie nimmt an den notwendigen Untersuchungen teil.

Artikel 237 A

Die Verwaltungsgebühren, die für die Aushändigung der Genehmigungen zum Fällen oder Ausschneiden von Bäumen, die Beiträge zu den Kosten von Ersatzpflanzungen sowie die vom Departement des Innern und der Landwirtschaft verhängten Geldstrafen werden gemäss Artikel 240 der kantonalen Forstkasse überwiesen.

Artikel 238

1. Die Zerstörung oder Beschädigung von geschützten Bäumen und Hecken durch Feuer oder andere Verfahren ist verboten. Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit sind strafbar.

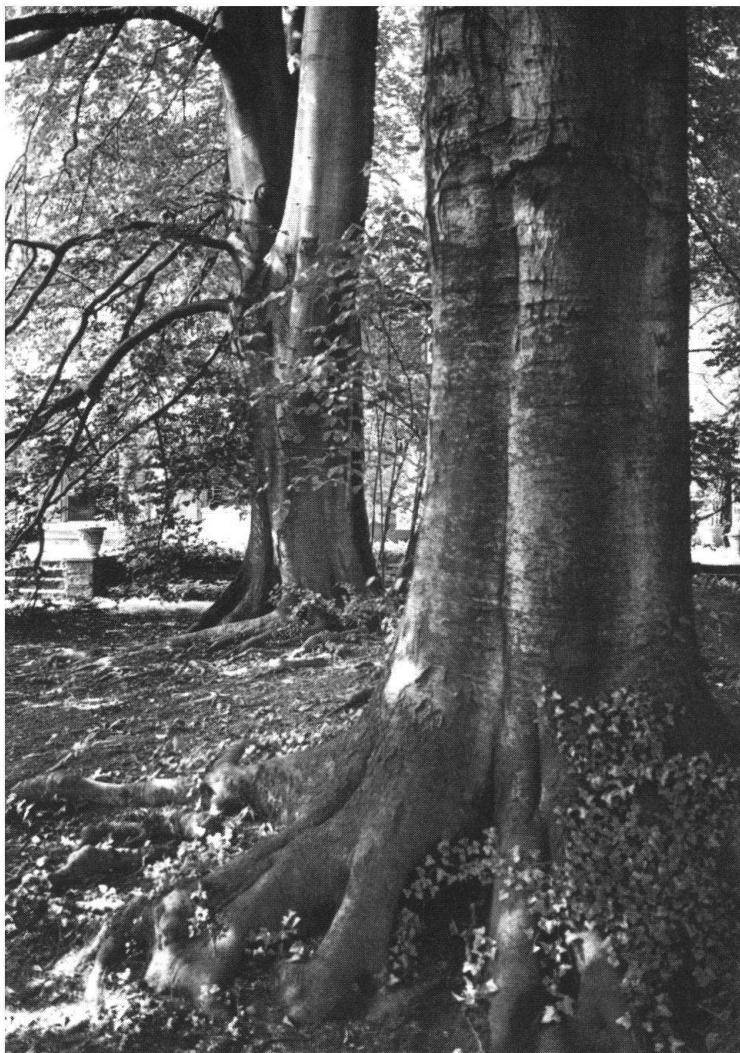
2. Im Übertretungsfalle kann das Departement des Innern und der Landwirtschaft zwecks Wiederinstandsetzung eine entsprechende Behandlung der Bäume oder ihre Neupflanzung anordnen.

* Anmerkung der Redaktion: Als Grundlage für die Bemessung der Entschädigung dienen die «Normen für die Wertberechnung von Zierbäumen» der Vereinigung Schweizerischer Gartenbauämter und Stadtgärtnerien, Monbijoustr. 36, Bern.

Grünanlagen verstärkt fortzusetzen, wobei es nicht in erster Linie auf die Gesamtfläche als vielmehr auf die Verteilung der einzelnen Anlagen ankommt.»

Wenn wir nach einer Zeit der unbeschränkten Nutzung den Baum, und besonders den alten Baum, schützen und hegen, tun wir also nicht mehr als unsere Pflicht.

Es genügt jedoch nicht, den Baum unter gesetzliche Obhut zu stellen, er will auch gepflegt sein. Dazu gehören ein sachgemässer Schnitt (wenn nötig), Wundbehandlung (sogenannte Baumchirurgie), periodisches Düngen. Bei Neupflanzungen von Bäumen ist die Artenwahl wichtig; nur standortgerecht gepflanzt, fühlt sich der Baum in seiner neuen Umgebung wohl. Im Bereich von Verkehrs-



In der Zone mit geschütztem Baumbestand sind derartige Exemplare einzeln inventarisiert.

strassen sind beispielsweise nur salz- und dürreresistente Bäume zu pflanzen, die auch unempfindlich sein sollten gegen Russ- und Abgaseeinwirkungen. Nährstoffmangel, Frost- und Sonnenbrand-schäden (bei Neupflanzungen), Holzfäulnis wie die Einwirkung von Schadstoffen können das Absterben oder Serbeln der Bäume verursachen. Mit Nachdruck sei auf die Bedeutung der guten Pflege von Neupflanzungen zur Sicherstellung eines gesunden Wachstums hingewiesen. *A. Zürcher*

(Aus Platzgründen ist es nicht möglich, ausführlich auf die Probleme der Baumpflege, Artenwahl usw. einzugehen. Die Beratung durch einen ausgewiesenen Fachmann ist sehr zu empfehlen.

Die Redaktion

Die Inventarisierung der historischen Gärten der Schweiz

Die Denkmalpflege hat in den vergangenen Jahrzehnten eine unerwartete Ausweitung des ihr zur Erhaltung und Pflege anvertrauten Kulturgutes erfahren. Vom hervorragenden Bauwerk richtet man den Blick auf den Umgebungsschutz und schliesslich auf ganze Siedlungen mit ihrer Ausstattung und ihrem Zubehör. Zur Umgebung, d. h. zum Umgebungsschutz zahlreicher Gebäude tritt nun als weitere Kunstgattung der Garten hinzu. Zwar fand er seit langem als Teil von historischen Gebäuden, darunter vorweg von Schlossanlagen, Beachtung. Diese beschränkte sich jedoch auf die Freihaltung der Grünflächen und bezog sich nur in seltenen Fällen auf den Eigenwert des Gartens, d. h. den Garten als Kunstwerk. Erst das vermehrte öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur, der Bäume und Landschaften veranlasste die Denkmalpflege, sich vermehrt auch der Gestaltung der historischen Gärten anzunehmen.

Damit betrat die Denkmalpflege in verschiedener Hinsicht Neuland. Zum ersten werden die historischen Gärten in den üblichen Inventaren von Baudenkmälern kaum oder nur dann erwähnt, wenn sie eine Beziehung zu grösseren Baudenkmälern besassen oder wenn es sich um grössere Anlagen handelte. Jedenfalls ignorieren diese Inventare eine intensive Erforschung und Analyse dieser Gartenanlagen. Zum zweiten fehlt eine gezielte Forschung, eine Methode der Pflege und der Erhaltung. Zum dritten fehlt es an Garten- oder Landschaftsarchitekten, die über die notwendige Vorbildung für die Gestaltung oder Regeneration der historischen Gärten verfügen. Mit anderen Worten, die Denkmalpflege muss sich einmal mehr mit einer Kunstgattung auseinandersetzen, zu deren Pflege und Erhaltung die Voraussetzungen teilweise noch fehlen. Angesichts dieser Ausgangslage ist es entscheidend, dass diese neue Aufgabe interdisziplinär gelöst wird, indem der ausgebildete Gartenarchitekt, der Kunsthistoriker und der Historiker dem Denkmalpfleger die Grundlagen liefern und sich an dieser Arbeit beteiligen.

Was nun die historischen Gärten selbst betrifft, so erinnere man sich an die Ziele des Europäischen Denkmalschutzjahres, das die Akzente mehr und mehr vom hervorragenden Einzeldenkmal, das in seinem Bestande heute weit weniger bedroht ist,